

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/13 S

L 11 AR 23/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AL 309/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2013 durch den
Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 12. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat sich mit einem Ablehnungsgesuch gegen die Richterin am Sozialgericht B. und die Richter/innen des Sozialgerichts D. an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gewandt. Das LSG hat das Gesuch mit Beschluss vom 12.8.2013 als unzulässig verworfen. In dem Beschluss hat es darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 9.9.2013 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf im Beschluss des LSG bereits hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können - außer in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz - nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine der genannten Ausnahmen liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

